

Daniel Kettiger

## **Geoinformationsrecht des Bundes: zwischen Bewährung und Veränderung**

---

Am 1. Juli 2008 traten das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG) und zahlreiche zugehörige Verordnungen in Kraft. Die Gesetzgebung bewährte sich grundsätzlich und konnte den inzwischen eingetretenen technologischen Wandel auffangen. In den ersten zehn Jahren gab es nur wenige Änderungen der Rechtsnormen. In jüngster Zeit mehren sich Revisionsvorhaben. Dies bietet Anlass für einen Rück- und Ausblick in diesem eher wenig bekannten und wenig spektakulären Rechtsgebiet.

---

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge

Rechtsgebiete: Verwaltungsrecht; Bund und Kantone; Bau- und Raumplanungsrecht. Bodenrecht; Datenschutz; Übriges Verfassungsrecht

Zitiervorschlag: Daniel Kettiger, Geoinformationsrecht des Bundes: zwischen Bewährung und Veränderung, in: Jusletter 23. März 2020

## Inhaltsübersicht

1. Die Entstehung des Geoinformationsrechts
  - 1.1. Vorgeschichte und Entstehungsprozess
  - 1.2. Art. 75a BV als hauptsächliche Verfassungsgrundlage
  - 1.3. Weitere Verfassungsgrundlagen
2. Zum Geoinformationsgesetz
  - 2.1. Querschnitts- und Fachgesetzgebung zugleich
  - 2.2. Gesetz und Verordnungen als Gesamtkodifikation
  - 2.3. Zum ÖREB-Kataster
  - 2.4. Der Einbezug der Landesgeologie
3. Die Umsetzung in den Kantonen
  - 3.1. Vollzugsaufträge und Vollzugsfristen
  - 3.2. Die kantonale Geoinformationsgesetzgebung
4. Die Weiterentwicklung des Geoinformationsrechts
  - 4.1. Anpassungen des Geobasisdatenkatalogs
  - 4.2. Teilrevision im Bereich Strassennamen und Gebäudeadressierung
  - 4.3. ÖREB-Kataster
    - 4.3.1. Revision des ÖREB-Katasters per 1. Januar 2020
    - 4.3.2. Erweiterung des ÖREB-Katasters
  - 4.4. Revision des Vermessungsrechts
    - 4.4.1. Finanzierung der amtlichen Vermessung
    - 4.4.2. Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung (VAV; TVAV)
  - 4.5. Leitungskataster Schweiz
  - 4.6. Landesgeologie (Umsetzung Postulat Vogler)
  - 4.7. Neues Datenschutzrecht (Art. 11 GeoIG)
  - 4.8. Letztinstanzlicher Entscheid i.S. geografische Namen (Art. 7 Abs. 2 GeoIG)
  - 4.9. Grundbuchrecht (Online-Zugang zu Grundbuchbelegen)
5. Das Geoinformationsrecht in der Rechtsprechung (Auswahl)
  - 5.1. Bundesgericht
  - 5.2. Bundesverwaltungsgericht
    - 5.2.1. Waldfeststellung
    - 5.2.2. Hoheitliches Handeln von Privatpersonen
    - 5.2.3. Staatsexamen für Geometerinnen und Geometer
  - 5.3. Bundesrat
6. Fazit und Ausblick
  - 6.1. Grundsätzliche Bewahrung
  - 6.2. Meilensteine 2020
  - 6.3. Ausblick

## 1. Die Entstehung des Geoinformationsrechts

### 1.1. Vorgeschichte und Entstehungsprozess

[1] Die staatliche Geoinformation in der Schweiz hat historisch zwei Stränge, die sich bis Ende der 1990er-Jahre weitgehend selbstständig und unkoordiniert entwickelten und auch organisatorisch an unterschiedlichen Orten in der Bundesverwaltung angesiedelt waren: die *Landesvermessung* und die *amtliche Vermessung* (Grundbuchvermessung).<sup>1</sup> Ebenfalls losgelöst davon entwickelte sich die Landesgeologie (unterteilt in Hydrogeologie und übrige Geologie).

---

<sup>1</sup> Ausführlich zur Geschichte und Entwicklung der Geoinformation und des Geoinformationsrechts in der Schweiz siehe DANIEL KETTIGER, Vom Grenzstein bis zu eGovernment: das Geoinformationsgesetz in der Vernehmlassung, in: Jusletter 29. August 2005, Rz. 2–5, und die dortigen zahlreichen Hinweise.

[2] Bis zum Inkrafttreten des heutigen Geoinformationsrechts des Bundes waren die staatlichen raumbezogenen Daten auf Bundesebene – aber auch in den meisten Kantonen – nur sehr rudimentär geregelt. Die Landesvermessung hatte ihre Rechtsgrundlage im völlig veralteten Landeskartengesetz aus dem Jahr 1935<sup>2</sup> und den zugehörigen Verordnungen. Die amtliche Vermessung stütze sich auf einige Gesetzesartikel im Zivilgesetzbuch (ZGB<sup>3</sup>) und im zugehörigen Schlusstitel (insb. Art. 950 ZGB, 38 Abs. 1, 39–42 SchlT ZGB<sup>4</sup>). Zudem war die Prüfung zum Geometerpatent auf Verordnungsstufe geregelt.<sup>5</sup> Daneben bestand noch die Verordnung über die Orts- Gemeinde- und Stationsnamen<sup>6</sup>. Für die Landesgeologie fehlte eine gesetzliche Grundlage weitgehend vollständig.<sup>7</sup>

[3] Ein Auslöser für die neue Gesetzgebung waren die Bestrebungen zur Schaffung einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI).<sup>8</sup> Der Bundesrat erkannte schon früh die zunehmende Bedeutung von Geoinformation. Um dieser Entwicklung innerhalb der Bundesverwaltung genügend Rechnung zu tragen, hat er mit Beschluss vom 25. Februar 1998 die interdepartementale GI & GIS-Koordination (KOGIS) geschaffen. Am 15. Juni 2001 verabschiedete der Bundesrat eine *Strategie für die Geoinformation beim Bund* (Geoinformationsstrategie)<sup>9</sup>. Bereits diese Strategie umfasst die Schaffung einer «Regelung, welche den Vertrieb, den Austausch und den Zugang zu Geoinformationen erleichtert, unter Einhaltung des Schutzes von Personendaten»<sup>10</sup>. Gleichzeitig beauftragte der Bundesrat das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), im Rahmen der Umsetzung der Geoinformationsstrategie die NGDI aufzubauen. Am 16. Juni 2003 wurde dem Bundesrat ein Umsetzungskonzept<sup>11</sup> vorgelegt. Dieses sieht als eine der Umsetzungsmassnahmen die Schaffung eines Geoinformationsgesetzes vor.<sup>12</sup>

[4] Parallel zu dieser Entwicklung erhielt die Eidgenössische Vermessungsdirektion innerhalb des Projekts «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen» (NFA) im Frühling 2003 den Auftrag, bis zum Herbst 2003 auf der Basis eines neuen Verfassungsartikels, der im Jahr 2004 vom Volk angenommen wurde, eine neue gesetzliche Grundlage zur amtlichen Vermessung zu erarbeiten.<sup>13</sup> Die Geschäftsleitung des Bundesamts für

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 21. Juni 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten (BS 5 665; AS 1977 2249, Ziff. I 131).

<sup>3</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>4</sup> Art. 38 Abs. 2, 39, 41 Abs. 2 und 42 SchlT ZGB wurden mit dem Inkrafttreten des Geoinformationsrechts am 1. Juli 2008 aufgehoben (AS 2008 2793).

<sup>5</sup> Verordnung vom 16. November 1994 über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (AS 1995 881, 1997 1678, 2005 1095, 2006 4705 Ziff. II 20); Verordnung vom 6. Oktober 1980 über Prüfungsbühen für Vermessungstechniker (AS 1980 1517).

<sup>6</sup> Verordnung über die Orts- Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970 (AS 1970 1651, 1991 370 Anhang Ziff. 3, 1997 2779 Ziff. II 28, 1999 704 Ziff. II 14).

<sup>7</sup> Vgl. MARKUS SPINATSCH/SILVIA HOFER, Strategie für einen nationalen Geologischen Dienst, Bedarfsorientierte Prioritäten und Posterioritäten für die Abteilung Landesgeologie, Bericht zuhanden des Direktors des Bundesamtes für Wasser und Geologie vom 6. Mai 2003, S. 10 f.

<sup>8</sup> Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 6. September 2006 (Botschaft GeoIG), BBl 2006 7817, S. 7822 ff.

<sup>9</sup> Strategie für Geoinformation beim Bund (zuletzt besucht am 04. Januar 2020), vgl. auch Interdepartementale GI&GIS-Koordinationsgruppe (GKG), Strategie für Geoinformation beim Bund, Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik VPK, 3/2022, S. 113 ff., <http://doi.org/10.5169/seals-235879> (zuletzt besucht am 04. Januar 2020).

<sup>10</sup> Vgl. Geoinformationsstrategie (Fn. 9), S. 8.

<sup>11</sup> Umsetzungskonzept vom 16. April 2003 zur Strategie für Geoinformation beim Bund (zuletzt besucht am 04. Januar 2020).

<sup>12</sup> Vgl. Umsetzungskonzept (Fn. 11), S. 35 f.

<sup>13</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7824.

Landestopografie (swisstopo) beschloss, diesen Auftrag auszuweiten und ein umfassendes Geoinformationsgesetz (GeoIG) auszuarbeiten.<sup>14</sup> Nach Vorliegen eines ersten Entwurfs zeigte sich, dass dieses Projekt in materieller Hinsicht den Rahmen der NFA sprengen würde. Die Projektorganisation NFA sah deshalb vor, das umfassende Projekt GeoIG vom Projekt NFA abzutrennen. Mit einer Abtrennung des Rechtsetzungsverfahrens für das GeoIG vom Projekt NFA konnte gleichzeitig vermieden werden, dass die NFA durch die fachlich noch umstrittenen Regelungen betreffend die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen politisch zusätzlich belastet wurde.<sup>15</sup>

[5] Der unter Zeitdruck erarbeitete Gesetzesentwurf wurde im Frühling 2004 im Rahmen einer so genannten informellen Konsultation rund 200 kantonalen Fachstellen und privaten Fachorganisationen unterbreitet und löste ein grosses Echo aus.<sup>16</sup> Obwohl der Stossrichtung des Gesetzes mehrheitlich zugestimmt und die Führungsrolle des Bundes anerkannt wurde, resultierten doch grosse Differenzen zwischen den Fachstellen des Bundes und der Kantone sowie zwischen den verschiedenen Fachorganisationen in diesem Bereich, so dass umfangreicher Bereinigungsbedarf bestand.<sup>17</sup> Nach Abschluss der informellen Konsultation wurde eine neue Projektorganisation eingesetzt, in der Bundesstellen, Kantone und die wichtigsten Fachorganisationen vertreten waren; dies steigerte in der Fachwelt die Akzeptanz der Gesetzgebungsarbeiten massgeblich.<sup>18</sup>

[6] Der Bundesrat eröffnete am 22. Juni 2005 das Vernehmlassungsverfahren zum neuen Bundesgesetz, die Vernehmlassung dauerte bis zum 30. November 2005. Die überwiegende Mehrheit der 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung begrüsst den Gesetzesentwurf und war der Auffassung, dass eine nachhaltige Verbesserung der Wertschöpfung aus Geodaten nur über gesamtschweizerisch vereinheitlichte Verfahren und Normen möglich ist.<sup>19</sup> Trotz genereller Zustimmung wurde in fast allen Stellungnahmen die Nachbesserung diverser behaupteter Mängel verlangt.<sup>20</sup> Nach erfolgter Überarbeitung überwies der Bundesrat mit Beschluss vom 6. September 2006 die Vorlage an das Parlament.<sup>21</sup>

[7] Der Nationalrat hat am 6. März 2007 das GeoIG mit 156:3 Stimmen ohne Enthaltung und ohne Änderung verabschiedet. Im Rat gab es kaum Differenzen zum GeoIG. Mehrere Rednerinnen und Redner äusserten Bedenken zur Kompetenz des Bundesrats bei der Regelung geografischer Namen.<sup>22</sup> Der Vorsteher des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) versicherte aber, dass weiterhin die kantonalen Behörden die Schreibweise der Ortsnamen festlegen würden und das Bundesamt für Landestopografie lediglich eine Koordinationsfunktion innehaben. Das von der Kommissionsmehrheit bekämpfte Berufsregister für Geometer konnte sich nur knapp mit 67:65 Stimmen durchsetzen. Am 20. Juni 2007 wurde das Gesetz im Ständerat dis-

---

<sup>14</sup> Vgl. Bundesamt für Landestopografie, Neuregelung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs (NFA) und Geoinformationsgesetzgebung, Projektschlussbericht vom 12. Dezember 2010, S. 9.

<sup>15</sup> Vgl. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung vom 24. September 2004, S. 22.

<sup>16</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7824; Projektschlussbericht (Fn. 14), S. 13.

<sup>17</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7825; Projektschlussbericht (Fn. 14), S. 13.

<sup>18</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7825; Projektschlussbericht (Fn. 14), S. 13.

<sup>19</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7830; Projektschlussbericht (Fn. 14), S. 17.

<sup>20</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7830 f; Projektschlussbericht (Fn. 14), S. 17.

<sup>21</sup> Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817.

<sup>22</sup> Siehe AB 2007 N. 37 ff., insbesondere Voten Brunner (AB 2007 N 39), Lustenberger (AB 2007 N 39), Bundesrat Schmid (AB 2007 N 40), Ricklin (AB 2007 N 40) und Antwort Bundesrat Schmid (AB 2007 N 40); zum Hintergrund der Debatte siehe auch DANIEL KETTIGER, Rechtsschutz im Bereich der geografischen Namen, Anmerkungen zum Bundesgerichtsurteil 2C\_327/2017; in: Jusletter 6. November 2017, Rz. 13.

kutiert. Es wurde – mit einigen Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrats – mit 29:0 Stimmen verabschiedet. Die Schlussabstimmungen zum GeoIG fanden am 5. Oktober 2007 statt.

[8] Ende November 2006 startete swisstopo eine breit abgestützte Anhörung zu den Verordnungen. Bis Ende Februar 2007 reichten insgesamt 49 Anhörungsadressaten ihre Stellungnahme ein. Am 22. Mai 2007 wurden die Verordnungsentwürfe in der UREK-N beraten. Die Kommission hatte keine Änderungswünsche. Am 29. Mai 2007 wurden der UREK-S im Rahmen der GeoIG-Beratungen auch die Entwürfe der Verordnungen unterbreitet. Bei den Verordnungen wurden – im Gegensatz zum Gesetz – keine Änderungen beantragt. Jedoch hat die UREK-S in einem Schreiben an den Vorsteher VBS explizit gewünscht, bei der noch ausstehenden Verordnung betreffend einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur Stellungnahme eingeladen zu werden. Infolge der Änderung von Artikel 7 GeoIG<sup>23</sup> durch das Parlament musste die GeoNV<sup>24</sup> in erheblichem Masse angepasst werden; swisstopo sah sich veranlasst, eine zweite Anhörung von September 2007 bis Ende November 2007 durchzuführen.

[9] Der grösste Teil des Verordnungswerks wurde – soweit in der Zuständigkeit des Bundesrats – am 21. Mai 2008 beschlossen und trat am 1. Juli 2008 in Kraft. Die ÖREBKV<sup>25</sup> wurde erst am 2. September 2009 beschlossen.

## 1.2. Art. 75a BV als hauptsächliche Verfassungsgrundlage

[10] Im Rahmen des Projekts NFA wurde unter dem Titel «Vermessung» in Art. 75a BV<sup>26</sup> eine neue Verfassungsgrundlage für raumbezogene Daten geschaffen. Art. 75a BV weist dem Bund für verschiedene Bereiche unterschiedliche Regelungszuständigkeiten zu:<sup>27</sup>

- *Landesvermessung (Abs. 1)*: Die Landesvermessung ist Sache des Bundes. Der Bund ist nicht nur umfassend zur Gesetzgebung befugt, er ist auch für den Vollzug zuständig.
- *Amtliche Vermessung (Abs. 2)*: Der Bund ist befugt, Vorschriften über die amtliche Vermessung zu erlassen. Soweit er dies nicht tut, dürfen die Kantone ergänzende Regelungen erlassen; dies vor allem hinsichtlich der Organisation der amtlichen Vermessung.
- *Harmonisierung der Geoinformation (Abs. 3)*: Der Bund ist weiter zuständig zum Erlass von Rechtsvorschriften über die Harmonisierung der amtlichen Geoinformation. Unter «Informationen, welche Grund und Boden betreffen» sind sowohl faktische Informationen (z.B. Geodaten) wie auch rechtliche Informationen zu verstehen.<sup>28</sup> Die Harmonisierung umfasst unbestritten Geodaten selbst bzw. deren inhaltliche und formale Aspekte (Vereinheitli-

---

<sup>23</sup> Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG), SR 510.62.

<sup>24</sup> Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) vom 21. Mai 2008, SR 510.625.

<sup>25</sup> Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009, SR 510.622.4.

<sup>26</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

<sup>27</sup> Ausführlich zum unterschiedlichen Gehalt der drei Absätze von Artikel 75a BV siehe KETTIGER (Fn. 1), Rz. 10 ff.; Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7827 f.; vgl. auch MARTIN LENDI, St. Galler Kommentar BV, 2. Aufl., Art. 75a BV, S. 1352 ff.; ALEXANDER RUCH, St. Galler Kommentar BV, 3. Aufl. Art. 75a; KRISTIN HOFFMANN/ALAIN GRIFFEL, BSK BV, Art. 75a.

<sup>28</sup> Vgl. PIERRE TSCHANNEN/DANIELA WYSS: Verfassungsgrundlagen des Bundes im Bereich der Geoinformation; Rechtsgutachten vom 24. September 2004 zuhanden des Bundesamtes für Landestopografie (unveröffentlicht), S. 12.

chung der Dateneigenschaften, Modalitäten der Erhebung, Verwaltung, Darstellung) mit dem Ziel, die betreffenden Geodaten in jedem Kanton mit der gleichen Qualität und auf gleiche Weise nutzbar zu machen.<sup>29</sup> Mithin ermächtigt Art. 75a Abs. 3 BV den Bund, für alle Geobasisdaten des Bundesrechts einheitliche Standards (Geodatenmodell, Beschreibungssprache, Datenaustauschformat, Darstellungsmodell, Metadaten) zu erlassen. Wo die Kantone zum Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten zuständig sind, kann der Bund aber hinsichtlich der kantonalen Organisation und der Gebühren keine Harmonisierung vornehmen.<sup>30</sup> Die Gesetzgebungskompetenz ist im Bereich des begrenzten Regelungsgegenstandes *umfassend*, wenn sich der Bund zur entsprechenden Gesetzgebung entschliesst; der Bund kann deshalb detaillierte Vorschriften über die Harmonisierung von Bodeninformation (Geobasisdaten) erlassen.<sup>31</sup> Die Bundesaufgabe umfasst die Schaffung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.<sup>32</sup>

### 1.3. Weitere Verfassungsgrundlagen

[11] Der Ingress des GeoIG nennt Art. 60 Abs. 1, Art. 63, Art. 64 und Art. 122 Abs. 1 BV als weitere Verfassungsgrundlagen für das Gesetz.

[12] Die Landesvermessung ist mit der Entstehung des schweizerischen Militärwesens eng verknüpft. Die Gesetzgebung zur Landesvermessung könnte sich somit auch auf *Art. 60 Abs. 1 BV* abstützen, welcher dem Bund die abschliessende Kompetenz zur Militärgesetzgebung sowie zur Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee gibt.<sup>33</sup>

[13] Weiter kann sich das Geoinformationsgesetz hinsichtlich der Ausbildung im Bereich der Geomatik auf *Art. 63 BV* und hinsichtlich der Ressortforschung (siehe Art. 42 GeoIG) auf *Art. 64 BV* abstützen.<sup>34</sup>

[14] Gemäss *Art. 122 Abs. 1 BV* verfügt der Bund über die abschliessende Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts.<sup>35</sup> Sie reicht so weit, als die Geodaten, die Geoinformationssysteme und die Vermessungstätigkeit zur Ordnung des privaten Grundstückverkehrs beitragen.<sup>36</sup>

[15] Im Ingress nicht erwähnt ist *Art. 95 Abs. 1 BV*. Gestützt auf diese Verfassungsnorm kann der Bund die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit regeln, also auch jene der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer.

---

<sup>29</sup> Vgl. TSCHANNEN/WYSS (Fn. 28), S. 13; KETTIGER (Fn. 1), Rz. 14.

<sup>30</sup> Vgl. TSCHANNEN/WYSS (Fn. 28), S. 18.; anderer Auffassung MEINRAD HUSER: Geo-Informationsrecht, Zürich 2005, S. 46 f.

<sup>31</sup> Vgl. GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar BV, Zürich 2007, Art. 75a, Rz. 6; TSCHANNEN/WYSS (Fn. 28), S. 12; KETTIGER (Fn. 1), Rz. 14; LENDI (Fn. 27), Rz. 20.

<sup>32</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7828; Botschaft des Bundesrates vom 14. November 2001 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA), NFA-Botschaft 1, BBl 2002 2422, S. 2468; TSCHANNEN/WYSS (Fn. 28), S. 13.

<sup>33</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7884; TSCHANNEN/WYSS (Fn. 28), S. 10, mit Hinweis auf BBl 1935 I 644; KETTIGER (Fn. 1), Rz. 16.

<sup>34</sup> Vgl. KETTIGER (Fn. 1), Rz. 17.

<sup>35</sup> Vgl. statt vieler BIAGGINI (Fn. 31), Art. 122, Rz. 2.

<sup>36</sup> Vgl. HUSER (Fn. 30), Kapitel I, Ziffer 2.3.

## 2. Zum Geoinformationsgesetz

### 2.1. Querschnitts- und Fachgesetzgebung zugleich

[16] Das GeoIG muss zwei ganz unterschiedliche Funktionen erfüllen:<sup>37</sup> Einerseits stellt es den allgemeinen Teil des Bundesrechts über Geodaten dar. Soweit nicht andere Bundesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten, gilt dieser allgemeine Teil des Geoinformationsgesetzes für die ganze Bundesgesetzgebung. Alle Geobasisdaten, die in der Bundesgesetzgebung geregelt sind, sollen grundsätzlich diesen allgemeinen Regelungen folgen. Zum *allgemeinen Teil des Geoinformationsrechts* gehören insbesondere die Kapitel 1, 2, 6 und 7 des Geoinformationsgesetzes. Das GeoIG und das zugehörige Verordnungsrecht gelten für *Geobasisdaten des Bundesrechts* (Art. 2 Abs. 1 GeoIG). Diese werden gestützt auf Art. 5 Abs. 1 GeoIG auf Verordnungsstufe im Geobasisdatenkatalog (Anhang 1 zur GeoIV<sup>38</sup>) abschliessend aufgelistet.

[17] Andererseits ist das GeoIG *Spezialgesetz bzw. Fachgesetz* für die Landesvermessung (Kapitel 3 GeoIG), für die Landesgeologie (Kapitel 4 GeoIG) und für die amtliche Vermessung (Kapitel 5 GeoIG), also für jene Bereiche der Geomatik, die sich mit den Vermessungsgrundlagen unseres Landes befassen und nicht Teilaspekt einer anderen Fachgesetzgebung (z.B. Umweltschutz) darstellen. Die Beschränkung auf diese drei Bereiche erfolgt einerseits aus der Sicht der Bundesverwaltung, weil es sich um Kernkompetenzen von swisstopo handelt, welches für die «Pflege» des Geoinformationsgesetzes zuständig ist, und andererseits aus fachlicher Sicht, weil Kernthema hier die Geobasisdaten als solche sind.

[18] Alle anderen durch den Bund zu regelnden Anwendungsbereiche von Geobasisdaten (z.B. Lärmbelastungskataster) werden in der jeweiligen Fachgesetzgebung geregelt (beim Beispiel des Lärmbelastungskatasters im Umweltschutzgesetz<sup>39</sup>, bzw. in der Lärmschutz-Verordnung<sup>40</sup>).

### 2.2. Gesetz und Verordnungen als Gesamtkodifikation

[19] Die gesetzgeberische Konzeption des Verordnungsrechts folgt grundsätzlich jener des Geoinformationsgesetzes.<sup>41</sup> Entsprechend dem Aufbau des Geoinformationsgesetzes kann auch das Verordnungsrecht in einen allgemeinen Teil und in Fachverordnungen zu den Bereichen Landesvermessung, Landesgeologie und amtliche Vermessung unterteilt werden:<sup>42</sup>

---

<sup>37</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7842 f.; DANIEL KETTIGER: Die Verordnungen als Teil einer Gesamtkodifikation, Newsletter e-geo.ch 20 6/2008, S. 4 f.

<sup>38</sup> Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) vom 21. Mai 2008, SR 510.620.

<sup>39</sup> Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01.

<sup>40</sup> Artikel 37 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), SR 814.41.

<sup>41</sup> Vgl. Erläuternder Bericht Verordnungsrecht zum Geoinformationsgesetz vom 30. Dezember 2007 (Stand Mai 2008), S. 14 f.

<sup>42</sup> Siehe auch die jeweils aktuelle Übersicht bei <https://www.swisstopo.admin.ch/de/swisstopo/rechtsgrundlagen/geltende-gesetzliche-vorgaben.html> (zuletzt besucht am 04. Januar 2020).

Fachbereich	Verordnung des Bundesrates	Technische Verordnung
Allgemeines Geoinformationsrecht	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)	Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo) <sup>43</sup>
	Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)	
	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)	
Landesvermessung	Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV) <sup>44</sup>	Verordnung des VBS über die Landesvermessung (LVV-VBS) <sup>45</sup>
	Verordnung des VBS über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie (GebV-swisstopo) <sup>46</sup>	
Landesgeologie	Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV) <sup>47</sup>	Verordnung des VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV) <sup>48</sup>
	Verordnung des VBS über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie (GebV-swisstopo)	
Amtliche Vermessung	Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) <sup>49</sup>	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) <sup>50</sup>
	Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) <sup>51</sup>	
	Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerverordnung, GeomV) <sup>52</sup>	

[20] Das Verordnungsrecht der amtlichen Vermessung wurde bei der Erarbeitung des neuen Geoinformationsrechts nur einer Teilrevision unterzogen, da sich keine grundlegenden Änderungen aufdrängten. Alle direkt mit dem GeoIG in Verbindung stehenden Änderungen wurden umge-

<sup>43</sup> Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo) vom 26. Mai 2008, SR 510.620.1.

<sup>44</sup> Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV) vom 21. Mai 2008, SR 510.626.

<sup>45</sup> Verordnung des VBS über die Landesvermessung (LVV-VBS) vom 5. Juni 2008, SR 510.626.1.

<sup>46</sup> Verordnung des VBS über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie (GebV-swisstopo) vom 20. November 2009, SR 510.620.2.

<sup>47</sup> Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV) vom 21. Mai 2008, SR 510.624.

<sup>48</sup> Verordnung des VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV) vom 5. Juni 2008, SR 510.624.1.

<sup>49</sup> Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992, SR 211.432.2.

<sup>50</sup> Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21.

<sup>51</sup> Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006, SR 211.432.27.

<sup>52</sup> Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerverordnung, GeomV) vom 21. Mai 2008, SR 211.432.261.

setzt; zudem wurden bestehende Inkonsistenzen zu anderen bestehenden Rechtsgrundlagen bereinigt und die beiden Verordnungen wurden den aktuellen Begebenheiten angepasst.<sup>53</sup>

[21] Soweit die fachgesetzlichen Verordnungen nichts oder nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen der GeoIV und der GeoIV-swisstopo. Die subsidiäre Geltung des allgemeinen Geoinformationsrechts auf Verordnungsstufe wird gesetzgeberisch durch entsprechende Regelungen in Art. 1 LVV, Art. 1a VAV sowie Art. 1 Abs. 2 LGeoIV festgehalten.<sup>54</sup>

### 2.3. Zum ÖREB-Kataster

[22] Mit dem Geoinformationsrecht neu geschaffen wurde der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Beim ÖREB-Kataster handelt es sich aus der Sicht des Geoinformationsrechts des Bundes um einen Geodienst (vgl. Art. 9 ÖREBKV), der in vierfacher Hinsicht zusätzliche Qualitätsmerkmale aufweist:<sup>55</sup>

- *Qualitätsbezug:* Die Bereitstellung der Daten erfolgt in einem besonders gesicherten Verfahren (Art. 5 ff. ÖREBKV). Wer den Kataster konsultiert, soll sich darauf verlassen können, dass er die aktuellen Daten in hoher Qualität erhält.
- *Rechtsbezug:* Die Geometrie der ÖREB-Daten wird mit den Rechtsdaten verknüpft (Art. 3 ÖREBKV). Wer den ÖREB-Kataster abfragt, erhält immer gleichzeitig auch die massgeblichen aktuellen Rechtsdaten (Rechtsvorschriften und Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen).<sup>56</sup>
- *Grundstücksbezug:* Jede abgefragte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, die Gegenstand des Katasters ist, muss im Bezug zu den aktuellen Daten der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung dargestellt werden können (Art. 10 Abs. 3 ÖREBKV).
- *Rechtswirkung:* Der Kataster gilt als bekannt (Art. 17 GeoIG)<sup>57</sup>; es kommt ihm eine positive Publizitätswirkung zu.<sup>58</sup> Darüber hinausgehend hat er von Bundesrechts wegen grundsätzlich keine Rechtswirkung. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden mit Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses, der sie begründet, eigentümerverbindlich; einzig und allein die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung zieht eine öffentlich-rechtliche Beschränkung nach sich, die die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer binden kann.<sup>59</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 41), S. 42.

<sup>54</sup> Vgl. Erläuternder Bericht (Fn. 41), S. 15.

<sup>55</sup> Vgl. DANIEL KETTIGER, Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ZBGR 3/2010, S. 146.

<sup>56</sup> Vgl. KETTIGER (Fn. 55), S. 140 f.

<sup>57</sup> Vgl. MEINRAD HUSER, Publikation von Eigentumsbeschränkungen neue Regeln, BR 1/2010, S. 174; KETTIGER (Fn. 55), S. 147.

<sup>58</sup> Vgl. DANIEL KETTIGER, Wesen und Wirkungen des ÖREB-Katasters, cadastre Nr. 6, August 2011, S. 5.

<sup>59</sup> Vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7859; HUSER (Fn. 57), S. 174; KETTIGER (Fn. 55), S. 147; KETTIGER (Fn. 58), S. 5.

[23] Der ÖREB-Kataster hat primär *Informationsfunktion*.<sup>60</sup> Er soll ein zuverlässiges Informationsträgerinstrument sein (Art. 2 ÖREBKV).<sup>61</sup>

[24] Der ÖREB-Kataster enthielt bis Ende 2019 17 vom Bundesrat bezeichnete Geobasisdatensätze, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen (Art. 16 Abs. 2 GeoIG; Art. 3 Bst. a ÖREBKV i.V.m. Anhang 1 GeoIV) sowie allenfalls vom jeweiligen Kanton bezeichnete zusätzliche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (Art. 16 Abs. 3 GeoIG).<sup>62</sup> Per 1. Januar 2020 wurde der Kataster nun um fünf weitere Geobasisdatensätze erweitert.<sup>63</sup>

[25] Zuständig zur Führung des ÖREB-Katasters sind die Kantone (Art. 34 Abs. 2 Bst. b GeoIG). Der Kanton muss die zur Katasterführung verantwortliche Stelle in einem Rechtserlass bezeichnen (Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV). Unter Einhaltung der jeweiligen Rahmenbedingungen des kantonalen Verfassungsrechts ist es auch zulässig, die Aufgabe der für den Kataster verantwortlichen Stelle oder die operative Führung des Katasters an Private zu übertragen.<sup>64</sup>

## 2.4. Der Einbezug der Landesgeologie

[26] Die Verankerung der Landesgeologie im GeoIG mag auf den ersten Blick erstaunen. Eine grosse Zahl der von der Landesgeologie erhobenen und bewirtschafteten Daten haben aber einen Raumbezug und stellen somit definitionsgemäss Geobasisdaten dar (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a und c GeoIG). Der wachsende Nutzungsdruck auf den geologischen Untergrund sowie die gegenwärtigen Entwicklungen der Technologie und der Telematik lassen zudem erwarten, dass sich künftig die Vermessung vermehrt auch mit dem räumlichen Bereich befassen wird, der unter der Erdoberfläche liegt.<sup>65</sup>

[27] Am 31. August und 26. Oktober 2005 hat der Bundesrat innerhalb des Projekts «Schnittstellenüberprüfung und Aufgabentransfer im UVEK» entschieden, die Abteilung Landesgeologie des aufzulösenden Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) in swisstopo zu überführen.<sup>66</sup> Eine in diesem Zusammenhang vorgenommene Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen der Landesgeologie ergab, dass für die Aufgaben der Landesgeologie sowohl auf Gesetzes- wie auch auf Verordnungsstufe eine ausserordentlich schmale Basis vorhanden war.<sup>67</sup> Aus diesem Grund enthält das GeoIG mit den Art. 27 und 28 Bestimmungen, welche die Landesgeologie in allgemeiner Weise auf Gesetzesstufe verankern, diese werden in der LGeolV ausgeführt.<sup>68</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. HUSER (Fn. 57), S. 174; KETTIGER (Fn. 58), S. 6.

<sup>61</sup> Vgl. Erläuternder Bericht zur Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009, S. 12 und 17.

<sup>62</sup> Vgl. die Liste bei KETTIGER (Fn. 55), S. 142.

<sup>63</sup> Vgl. dazu nachfolgend Ziffer 4.3.2.

<sup>64</sup> Vgl. Erläuternder Bericht ÖREBKV (Fn. 61), S. 26; KETTIGER (Fn. 55), S. 149 f.

<sup>65</sup> Vgl. DANIEL KETTIGER, Raumplanung im Untergrund. Geologische Daten fehlen; Gastkommentar in der Neuen Zürcher Zeitung vom 21. Oktober 2016, S. 12; siehe auch nachfolgend Ziffer 4.6.

<sup>66</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7826.

<sup>67</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7826.

<sup>68</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7826 f.

### 3. Die Umsetzung in den Kantonen

#### 3.1. Vollzugsaufträge und Vollzugsfristen

[28] Zahlreiche Geobasisdaten des Bundesrechts fallen im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht durch die Kantone an. Die Kantone (oder in deren Auftrag die Gemeinden) sind in diesen Fällen für das Erheben, Nachführen und Verwalten dieser Geobasisdaten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GeoIG zuständig.<sup>69</sup>

[29] Art. 46 Abs. 4 GeoIG hält deshalb fest, dass die Kantone ihre Gesetzgebung innerhalb von drei Jahren seit dem Inkrafttreten des GeoIG (d.h. bis zum 30. Juni 2011) an das neue Geoinformationsrecht des Bundes anpassen müssen.

[30] Art. 53 GeoIV enthält weitere Übergangsbestimmungen. Für die Umsetzung der technischen Harmonisierung (Art. 3, 8–19 und 34–36 GeoIV) wurde den Kantonen eine Frist von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten der GeoIV (d.h. bis zum 30. Juni 2013) gewährt. Verweist die Verordnung auf technische Normen und Vorgaben, die beim Inkrafttreten noch nicht bestehen, so gilt die Übergangsfrist ab dem Zeitpunkt, in dem diese den Kantonen mitgeteilt werden (Art. 53 Abs. 1, 2. Satz GeoIV). Diese Regelung ist insbesondere massgeblich für die Umsetzung der von den Fachstellen des Bundes vorgegebenen minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle (Art. 9 und 11 GeoIV); die Fünfjahresfrist gilt auch für Änderungen oder Erneuerungen der Vorgaben. Für den Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens von CH1903/LV03 zu CH1903+/LV95 wurden differenzierte Übergangsfristen festgelegt: für den Wechsel bei den Referenzdaten ist die Übergangsfrist am 31. Dezember 2016 abgelaufen, für den Wechsel bei den übrigen Geobasisdaten läuft sie bis zum 31. Dezember 2020.

[31] Für den ÖREB-Kataster wurden eigene, abweichende Regelungen festgelegt (Art. 53 Abs. 1<sup>bis</sup> GeoIV, Art. 26–31 ÖREBKV). Der Kataster wurde in zwei Etappen eingeführt. Die Etappe 1 umfasste die Einführung im Rahmen eines Pilotprojekts in ausgewählten Kantonen<sup>70</sup> mit Betriebsaufnahme am 1. Januar 2014 und Auswertung des ersten vollen Betriebsjahres in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 (Art. 26 Abs. 1 Bst. a ÖREBKV). Die zweite Etappe umfasste die definitive Einführung in allen Kantonen mit Betriebsaufnahme spätestens am 1. Januar 2020 (Art. 26 Abs. 1 Bst. b ÖREBKV). Die gesetzlichen Grundlagen mussten in den Kantonen der zweiten Etappe erst am 31. Dezember 2019 vorliegen (Art. 28 Abs. 1 Bst. b ÖREBKV). Damit die Kantone der ersten Etappe den vorgegebenen Zeitplan einhalten konnten, verpflichtete das Bundesrecht das Bundesamt für Landestopografie, bis zum 30. Juni 2010 ein fachbereichsübergreifendes Rahmenmodell für die Katasterdaten festzulegen (Art. 27 Abs. 1 ÖREBKV), und die zuständigen Fachstellen des Bundes bis zum 31. Dezember 2011, für die Identifikatoren 87, 88 und 116–119 nach Anhang 1 der GeoIV bis zum 31. Dezember 2012 Geodaten- und Darstellungsmodelle vorzugeben (Art. 27 Abs. 2 ÖREBKV). Die Einführung des ÖREB-Katasters wird durch swisstopo als Oberaufsichtsorgan in jedem Kanton förmlich abgenommen.

---

<sup>69</sup> Vgl. die Spalte «Zuständige Stelle» im Anhang 1 zur GeoIV.

<sup>70</sup> Pilotkantone der ersten Etappe waren bzw. sind Bern, Genf, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Thurgau, Zürich, vgl. Bundesamt für Landestopografie, ÖREB-Kataster, Erfahrungsbericht 1. Etappe 2012–2015, Version 1.0 vom 8. Dezember 2015, S. 7.

### 3.2. Die kantonale Geoinformationsgesetzgebung

[32] Das Inkrafttreten des Geoinformationsrechts des Bundes hat in zahlreichen Kantonen Anlass zur grundsätzlichen Überarbeitung der Geoinformationsgesetzgebung gegeben.<sup>71</sup> Die Kantone Genf und Luzern hatten schon ältere kantonale Geoinformationsgesetze, die nur angepasst werden mussten. Die Kantone Basel-Landschaft und St. Gallen haben auf kantonale Geoinformationsgesetze bisher verzichtet. Alle anderen Kantone haben seit 2008 neue kantonale Geoinformationsgesetze geschaffen,<sup>72</sup> die Kantone Glarus und Wallis allerdings nur Einführungsgesetze zum GeoIG.

## 4. Die Weiterentwicklung des Geoinformationsrechts

### 4.1. Anpassungen des Geobasisdatenkatalogs

[33] Gemäss Art. 5 Abs. 1 GeoIG legt der Bundesrat die Geobasisdaten des Bundesrechts in einem Katalog, dem so genannten Geobasisdatenkatalog (GBDK)<sup>73</sup> fest. Dieser Katalog bildet den Anhang 1 zur GeoIV (siehe auch Art. 1 Abs. 2 GeoIV). Der Inhalt des Geobasisdatenkataloges wird durch die Fachgesetzgebungen auf Bundesstufe bestimmt. Er ist eindeutig durch seinen klaren Bezug zur entsprechenden Fachgesetzgebung. Er ist vollständig, weil sich aus Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeoIG ergibt, dass alle Geodaten, deren Existenz sich auf Bundesrecht abstützen lassen, Bestandteil des Geobasisdatenkataloges des Bundesrechts sein müssen. Hinsichtlich der Tatsache, dass ein aufgeführter Datensatz zu den Geobasisdaten des Bundesrechts gehört, hat der GBDK keine konstitutive Wirkung. Demgegenüber verfügt der GBDK über Spalten, deren Inhalt originär rechtsetzend ist (z.B. Zugangsberechtigungsstufe, Zugehörigkeit zum ÖREB-Kataster).

[34] Der GBDK muss laufend an die aktuelle Bundesgesetzgebung angepasst werden. Seit dem Inkrafttreten des Geoinformationsrechts am 1. Juli 2008 änderte sich die Bundesgesetzgebung laufend. Mithin sind neue Geobasisdatensätze entstanden, es gab Änderungen bei einzelnen Geobasisdatensätzen und einige Geobasisdaten des Bundesrechts sind mit der Aufhebung ihrer Rechtsgrundlagen verschwunden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens umfasste der Anhang 1 zur GeoIV die Geobasisdatensätze mit den Identifikatoren (ID) 1 bis 174.<sup>74</sup> Da ein Identifikator nur einmal gebraucht werden darf (Art. 49 GeoIV) umfasst der GBDK mit Stand vom 1. Januar 2020 Geobasisdatensätze bis und mit Identifikator 219, wobei einige Geobasisdatensätze zwischenzeitlich aufgehoben wurden. Eine grössere, von swisstopo koordinierte Bereinigung des GBDK erfolgte mit der Änderung der GeoIV vom 15. November 2017.<sup>75</sup> Seither gab es bis zum 1. Januar 2020 nur drei Änderungen und es kamen nur vier neue Geobasisdatensätze hinzu.<sup>76</sup>

---

<sup>71</sup> Eine Übersicht über die Geoinformationsgesetzgebung in den Kantonen, verfasst von Dr. Bastian Graeff findet sich jeweils aktuell unter <http://www.geolex.ch/pdf/geolex.pdf> (zuletzt besucht am 04. Januar 2020). Die Rz. 32 bezieht sich auf den Stand dieser Übersicht per 10. Januar 2019.

<sup>72</sup> In einigen Kantonen, z.B. im Kanton Uri haben diese die Form einer Parlamentsverordnung.

<sup>73</sup> Ausführlich zum Geobasisdatenkatalog ROMAN FRICK/DANIEL KETTIGER, Geobasisdaten-Katalog nach Bundesrecht, Dokumentation der Finalisierungsarbeiten, INFRAS, Bern 2006.

<sup>74</sup> Siehe AS 2008 2809.

<sup>75</sup> Siehe AS 2017 6653, in Kraft seit 1. Januar 2018. Die Identifikatoren 93 und 175 wurden aufgehoben. Die Identifikatoren 11, 25, 37, 42, 66, 68, 71, 72, 78, 80, 81, 87, 88, 96, 97, 101–104, 106, 108, 112, 113, 126, 128, 129, 139, 141, 143, 157, 159, 166, 167, 178, 184 und 195 sowie 198–216 wurden geändert bzw. neu aufgenommen.

<sup>76</sup> Siehe AS 2018 4209; AS 2019 1343; AS 2019 3231.

## 4.2. Teilrevision im Bereich Strassennamen und Gebäudeadressierung

[35] Swisstopo startete im September 2012 das Projekt «Adressen» auf; Ziel dieses Projekts war die Schaffung eines neuen, *offiziellen Verzeichnisses für Gebäudeadressen der Schweiz*.<sup>77</sup> Es sollte ein neuer Geobasisdatensatz des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Bundes entstehen. Dieser besteht vereinfacht ausgedrückt in einer Kombination bzw. einer Zusammenlegung der Daten der zentralen Datenbank des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) des Bundesamts für Statistik (BFS) mit der Informationsebene Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung. Zum Zeitpunkt als swisstopo eine vernehmlassungsreife Vorlage zur Änderung der GeoNV erarbeitet hatte, startete das BFS eine Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, welche schliesslich in die neue VGWR<sup>78</sup> mündete. Wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung wurde das Projekt «Adressen» mit dieser Totalrevision zusammengelegt und die Federführung wechselte zum BFS.

[36] Im Abschnitt 6a der GeoNV<sup>79</sup> wurden die Gebäudeadressen neu geregelt und Art. 26c GeoNV hält fest, dass swisstopo das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen führt. Gleichzeitig wurde mit Art. 26a GeoNV ein amtliches Verzeichnis der Strassen geschaffen, welches ebenfalls durch swisstopo geführt wird. Das amtliche Verzeichnis der Strassen und das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen werden innert vier Jahren nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsänderung – d.h. bis zum 30. Juni 2021 – aufgebaut und in Betrieb genommen (Art. 37a Abs. 1 GeoNV). Die beiden amtlichen Verzeichnisse sind ab Inbetriebnahme *für die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden verbindlich* (Art. 26a Abs. 4 und Art. 26c Abs. 3 GeoNV). Am 22. Juni 2018 wurden nun auch neue, für die ganze Schweiz geltende Empfehlungen für die Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen veröffentlicht, welche seit dem 1. Juli 2018 gelten.<sup>80</sup>

## 4.3. ÖREB-Kataster

### 4.3.1. Revision des ÖREB-Katasters per 1. Januar 2020

[37] Mit dem sich im Aufbau befindenden Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) werden relevante Informationen über Grundstücke leicht verfügbar. Die Einführung des Katasters erfolgt in zwei Etappen.<sup>81</sup> Aufgrund der in der ersten Etappe der Einführung und in den ersten Betriebsjahren gemachten Erfahrungen wurde vorgesehen, in der ÖREBKV per 1. Januar 2020 die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Eine Expertenkommission erarbeitete zusammen mit swisstopo eine Änderungsvorlage. Das Vernehmlassungsverfahren zur Verwaltungsänderung wurde am 7. September 2018 eröffnet.<sup>82</sup> Mit der Teilrevision der ÖREBKV sollte künftig eine klare Unterscheidung zwischen der Grundfunktion des Katasters

---

<sup>77</sup> Vgl. Projektkonzept des Projekts «Adressen» (ZFP0180), Version 0.9 vom 26. September 2012.

<sup>78</sup> Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017, SR 431.841.

<sup>79</sup> Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 3 der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, in Kraft seit 1. Juli 2017 (AS 2017 3459).

<sup>80</sup> Bundesamt für Statistik, Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen, Version 1.0, 2018 (BFS-Nr. 828-1800, ISBN 978-3-303-00593-4); veröffentlicht im AV-Express 2018/07, siehe <https://www.cadastre.ch/de/manual-av/publication/express.html> (zuletzt besucht am 04. Januar 2020).

<sup>81</sup> Siehe oben Rz. 31.

<sup>82</sup> Siehe Vernehmlassungsunterlagen: Bericht; Verordnungstext.

und den Zusatzfunktionen gemacht werden. Der Auszug sollte vereinfacht und auf die Beglaubigung sollte verzichtet werden. Durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Bundesbeiträge sollte die Weiterentwicklung des Katasters gewährleistet werden. Zudem sollte das bestehende Begleitgremium für die vier Betriebsjahre nach Abschluss der Evaluation weitergeführt werden

[38] Auf Grund der Vernehmlassungsantworten wurden an der Revisionsvorlage verschiedene Änderungen vorgenommen. Am 20. September 2019 beschloss der Bundesrat eine Teilrevision der ÖREBKV, die auf den 1. Januar 2020 in Kraft trat.<sup>83</sup> Art. 2 ÖREBKV unterscheidet nun klar zwischen Hauptfunktion und Zusatzfunktionen des Katasters sowie Zusatzinformationen im Kataster. Die Zusatzinformationen werden in Art. 8b ÖREBKV geregelt. Unter dem Titel «Massgeblichkeit» wird in Art. 3a ÖREBKV nun ausdrücklich festgehalten, dass wenn sich der Inhalt des Katasters und die rechtskräftigen Beschlüsse über die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung widersprechen, die Letzteren vorgehen; diese Regelung hat allerdings bloss deklaratorischen Gehalt, da sie nur wiedergibt, was materiell-rechtlich ohnehin gilt. Die Regelungen zum Auszug wurden vereinfacht (Art. 10 ÖREBKV). Es wurde zwar darauf verzichtet, bundesrechtlich eine Beglaubigung von Auszügen vorzusehen, die Kantone können aber eine Beglaubigung in ihrer Ausführungsgesetzgebung zum ÖREB-Kataster vorsehen (Art. 14 ÖREBKV).

#### 4.3.2. Erweiterung des ÖREB-Katasters

[39] Im Schwergewichtsprojekt 16 zum ÖREB-Kataster wurde die nächste Etappe der ÖREB-Themen ab 2020 diskutiert. Anschliessend wurde die Frage, welche Geobasisdaten des Bundesrechts, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen, als Inhalt des ÖREB-Katasters geeignet sind, in einem Rechtsgutachten untersucht.<sup>84</sup> Der Gutachter kam zum Schluss, dass grundsätzlich folgende Geobasisdatensätze gemäss Anhang 1 zur GeoIV zusätzlich als Inhalt des ÖREB-Katasters bezeichnet werden könnten: Rohrleitungen (ID 67), Planungszonen (ID 76), Gewässerschutzbereiche (ID 130), Waldreservate (ID 160), Gewässerraum (ID 190), Projektierungszonen für Hochspannungsleitungen (ID 217) sowie Baulinien für Hochspannungsleitungen (ID 218).

[40] Der Bundesrat beschloss am 16. Oktober 2019 eine Änderung des Anhangs 1 zur GeoIV und bezeichnete die Planungszonen (ID 76), Gewässerschutzbereiche (ID 130) und Waldreservate (ID 160) per 1. Januar 2020 als zusätzliche Inhalte des ÖREB-Katasters.<sup>85</sup> Die Projektierungszonen für Hochspannungsleitungen (ID 217) und die Baulinien für Hochspannungsleitungen (ID 218) waren bereits mit Verordnungsänderung vom 3. April 2019<sup>86</sup> und Inkrafttreten am 1. Juli 2019 zum Inhalt des Katasters erklärt worden. Diese Verordnungsänderungen bedürfen noch der Umsetzung.

---

<sup>83</sup> AS 2019 3095.

<sup>84</sup> Vgl. DANIEL KETTIGER, Rechtliche Analyse möglicher neuer ÖREB-Themen ab 2020 (Schwergewichtsprojekt Nr. 16), Gutachten zu Händen des Bundesamts für Landestopografie, vierte, erweiterte und bereinigte Fassung vom 13. März 2018, [https://www.kettiger.ch/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Downloads/swisstopo\\_neueOeREB\\_Version\\_4\\_180313.pdf](https://www.kettiger.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Downloads/swisstopo_neueOeREB_Version_4_180313.pdf) (zuletzt besucht am 04. Januar 2020).

<sup>85</sup> AS 2019 3231.

<sup>86</sup> AS 2019 1343.

[41] Die Rohrleitungen (ID 160) sind heute noch eine Informationsebene der amtlichen Vermessung (Art. 6 Abs. 2 Bst. g VAV) und können erst im Rahmen der Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung<sup>87</sup> zum Inhalt des ÖREB-Katasters werden.

## 4.4. Revision des Vermessungsrechts

### 4.4.1. Finanzierung der amtlichen Vermessung

[42] Die Regelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung durch Beschlüsse der Bundesversammlung (also durch das Parlament) hat eine sehr lange Tradition. Ab dem Inkrafttreten des ZGB war die Finanzierung der amtlichen Vermessung für sehr lange Zeit (vom 1. Januar 1912 bis zum 31. Dezember 2007) im Schlusstitel des Gesetzes dergestalt geregelt, dass der Bund die Kosten der Vermessung zur Hauptsache trage und dass die Bundesversammlung die nähere Ordnung der Finanzierung zu regeln habe (Art. 39 SchlT ZGB). Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage hat die Bundesversammlung die Finanzierung der amtlichen Vermessung jeweils über längere Perioden mit einem einfachen Bundesbeschluss geregelt, zuletzt für die Periode 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 2007 mit dem Bundesbeschluss vom 20. März 1992 über die Abgeltung der amtlichen Vermessung<sup>88</sup>.

[43] Im Rahmen des Projekts zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) war die amtliche Vermessung ein Pilotprojekt zur Erprobung neuer Modalitäten der Verbundaufgaben, insbesondere auch zur Erprobung der Steuerung des Vollzugs der Kantone mittels Programmvereinbarungen und Global- bzw. Pauschalbeiträgen. Nach Abschluss der Auswertung der Pilotprojekte wurde beschlossen, dass die amtliche Vermessung künftig eine Verbundaufgabe bleiben soll, die mittels Programmvereinbarung und Global- bzw. Pauschalbeiträgen gesteuert wird. Deshalb wurde im Rahmen der NFA-Gesetzgebung Art. 39 SchlT ZGB geändert.<sup>89</sup> Wegen der inzwischen in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung (BV)<sup>90</sup> konnten rechtliche Grundlagen von der Bundesversammlung nicht mehr auf dem Weg des einfachen Bundesbeschlusses erlassen werden, sondern mussten die Form einer Verordnung (Rechtserlass) der Bundesversammlung haben. Die Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) entstand gestützt auf Art. 39 Abs. 2 SchlT ZGB ebenfalls im Rahmen des Projekts NFA.<sup>91</sup> Leider wurde an der bisherigen Konzeption der Bemessung der Beiträge an die amtliche Vermessung gegenüber dem bisherigen Bundesbeschluss wenig geändert. Die FVAV trat zusammen mit dem geänderten Art. 39 SchlT ZGB am 1. Januar 2008 in Kraft.

[44] Zeitlich leicht verschoben, aber sonst weitgehend parallel mit den Rechtsetzungsprozessen der NFA erfolgte der Gesetzgebungsprozess für das neue Geoinformationsrecht des Bundes. Neu wurde die Finanzierung der amtlichen Vermessung formell in Art. 38 GeoIG geregelt. Inhaltlich

---

<sup>87</sup> Vgl. nachfolgend Ziffer 4.4.2.

<sup>88</sup> AS 1992 2461.

<sup>89</sup> Fassung gemäss Ziff. II 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft ab 1. Januar 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

<sup>90</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

<sup>91</sup> Siehe Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 7. September 2005, BBl 2005 6029, S. 6084 ff, 6363 ff.

entspricht aber diese Regelung dem geänderten Art. 39 SchlT ZGB; in den Materialien wurde denn auch ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Regelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung im Rahmen des Projekts NFA erfolgt sei.<sup>92</sup> Mit dem Inkrafttreten des GeoIG am 1. Juli 2018 wurde Art. 39 SchlT ZGB aufgehoben.<sup>93</sup>

[45] Die Finanzierung der amtlichen Vermessung wird – wie vorstehend aufgezeigt – über drei Stufen der Gesetzgebung geregelt. Bundesgesetz (GeoIG), Verordnung der Bundesversammlung (FVAV) und Verordnung des Bundesrats (VAV). Dies ist für die Regelung der Finanzierung einer Verbundaufgabe ein Anachronismus, der sich nur durch die Entstehungsgeschichte erklären lässt. Üblicherweise wird die Finanzierung von Verbundaufgaben nur mit einer Regelung im formellen Gesetz (meistens in einem einzigen Gesetzesartikel) und mit ergänzenden Ausführungsbestimmungen in einer bundesrätlichen Verordnung geregelt; in letzterer finden sich oft primär Regelungen über die Bemessung der Globalbeiträge. Nun soll auch die Finanzierung der amtlichen Vermessung an das übliche Rechtsetzungsschema angepasst werden. Eine entsprechende Änderung von Art. 38 GeoIG wird im Rahmen des Bundesgesetzes über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts vorgesehen. Der entsprechende Vorentwurf befand sich vom September bis Dezember 2019 in der Vernehmlassung.

#### 4.4.2. Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung (VAV; TVAV)

[46] Mit der Revision der amtlichen Vermessung zu Beginn der 1990er-Jahre (AV93) wurde – damals pionierhaft – der Schritt zur vollständigen Digitalisierung der Vermessung vollzogen. Das damals neu geschaffene Verordnungsrecht (VAV; TVAV) blieb aber dem konzeptionellen Denken von 1910 verhaftet, einem Denken der geometrischen Formen, der zweidimensionalen Pläne und der Triangulation, statt dem Denken in Datenmodellen und Vektoren.

[47] Bei der Einführung des GeoIG wurden die VAV und TVAV nur rudimentär angepasst.<sup>94</sup> Diese Rechtserlasse vermögen deshalb heute den neueren Entwicklungen der Digitalisierung nicht mehr Stand zu halten. Insbesondere die Schaffung eines neuen Datenmodells der amtlichen Vermessung DM.flex<sup>95</sup> löste Handlungsbedarf aus: Da das heutige Datenmodell auf Verordnungsebene verankert ist, erfordert die Einführung des neuen Datenmodells zwingend eine Revision des Verordnungsrechts. Deshalb wurde im Jahr 2018 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche eine Revision des Verordnungsrechts der amtlichen Vermessung erarbeitet. Mit der öffentlichen Vernehmlassung zu den Revisionsvorlagen kann im Jahr 2020 gerechnet werden.

#### 4.5. Leitungskataster Schweiz

[48] Die Arbeiten zum Leitungskataster Schweiz (LKCH) erfüllen den Auftrag des Bundesrats gemäss Massnahme b. «Verbesserte Erfassung bestehender Nutzungen im Untergrund» aus dem Bericht des Bundesrates vom 5. Dezember 2014 «zur Nutzung des Untergrundes in Erfüllung des

---

<sup>92</sup> Vgl. Botschaft GeoIG (Fn. 8), BBl 2006 7817, S. 7870 f.

<sup>93</sup> Aufgehoben durch Anhang Ziff. II des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG), AS 2008 2793.

<sup>94</sup> Vgl. oben Rz. 209.

<sup>95</sup> Vgl. dazu Dokumentationen auf der Web-Seite der amtlichen Vermessung: [www.cadastre.ch/av](http://www.cadastre.ch/av) Methoden und Datenmodelle Neues Datenmodell DM.flex.

Postulates 11.3229 von Kathy Riklin vom 17. März 2011». Eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2017<sup>96</sup> zeigte auf, dass ein Leitungskataster Schweiz einem Bedürfnis entspricht. Die Ergebnisse der Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen: Ein Leitungskataster Schweiz ist nicht nur machbar, sondern entspricht auch einem Bedarf. Er wird auch von den Teilnehmenden aus jenen Kantonen begrüsst, die noch keine Regelung zum Leitungskataster haben.

[49] In der Folge hat eine paritätische Arbeitsgruppe das Thema konkretisiert und ihre Empfehlungen in einem Bericht an den Bundesrat festgehalten. Es geht darum, einen gesamtschweizerischen Kataster aufzubauen, in welchem sämtliche bestehenden Leitungen von Wasser über Strom bis zur Kommunikation im Untergrund erfasst werden. Der Bericht ging in der ersten Hälfte des Jahres 2019 in die breite Vernehmlassung. Wenn das Projekt weiter verfolgt wird, dann wird es notwendig sein, eine entsprechende Rechtsgrundlage in einem Rechtserlass des Bundes zu schaffen.

#### 4.6. Landesgeologie (Umsetzung Postulat Vogler)

[50] Nationalrat Karl Vogler reichte am 16. Dezember 2016 das Postulat 16.4108 «Geologische Daten zum Untergrund» mit der folgenden Forderung ein: «Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, welche tatsächlichen, rechtlichen und allenfalls weiteren Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Raumplanung im Untergrund geschaffen werden müssen, damit die dafür notwendigen geologischen Informationen gesammelt und koordiniert zusammengeführt werden können. Das in Zusammenarbeit mit den Kantonen und allenfalls weiteren Akteuren.» Sowohl der Bundesrat wie der Nationalrat unterstützten diesen Vorstoss; der Nationalrat nahm das Postulat am 17. März 2017 an.

[51] In der Folge erteilte der Bundesrat den Auftrag zur Erstellung eines entsprechenden Berichts. Dieser wurde unter der Federführung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) und swisstopo erarbeitet. Der Bericht wurde vom Bundesrat am 17. Dezember 2018 beschlossen.<sup>97</sup> Der Bericht schlägt im Bereich der *Rechtsetzung* die folgenden drei Massnahmen vor:

- Schaffung von *kantonalen Gesetzesgrundlagen für die Nutzung des Untergrundes*. In diesen kantonalen Erlassen soll unter anderem die Erhebung geologischer Daten und Informationen und deren Abgabe sowie deren Verwendung und Veröffentlichung durch Behörden geregelt werden.<sup>98</sup> Ebenso soll bestimmt werden, welche Vorhaben einer Grundlage im kantonalen Richtplan bedürfen. Sieht ein Kanton keinen Bedarf für eine solche allgemein verbindliche Regelung, dann ist das Anordnen entsprechender Auflagen betreffend Erhebung und Abgabe von Daten in den einzelnen Beschlüssen und Verfügungen empfehlenswert.

---

<sup>96</sup> Vgl. DANI LAUBE, Leitungskataster Schweiz, Machbarkeitsstudie, Schlussbericht vom 18. Mai 2017, Laube & Klein AG.

<sup>97</sup> Geologische Daten zum Untergrund, Bericht des Bundesrats vom 7. Dezember 2018 in Erfüllung des Postulats Vogler 16.4108 vom 16. Dezember 2016;

<sup>98</sup> Die üblichen Rechtserlasse, in denen dies Aufnahme finden kann, sind: Gesetze zur Nutzung des Untergrundes (Bergregalgesetze), Gewässerschutzgesetze, Spezialgesetze zu geologischen Katastern (Bsp. Kanton VD). Diesbezüglich wird auf die Empfehlung des KBGeol z. H. der Kantone hingewiesen. Darin legt der Bund seine konsolidierte Ansicht dar, wie die kantonalen Gesetze zur Nutzung des Untergrundes den Aspekt der geologischen Daten berücksichtigen sollten. Die darin festgehaltenen Prinzipien sind aber auch für die weiteren genannten Gesetze anwendbar.

- *Teilrevision des GeoIG* mit einer allgemeinen Ergänzung betreffend Erhebung und Zurverfügungstellung geologischer Daten für die Raumplanung und deren Veröffentlichung. Damit sollen bestehende rechtliche Hindernisse für einen einfachen Austausch geologischer Daten zwischen verschiedenen Behörden aus dem Weg geräumt und eine unkomplizierte Verwendung geologischer Daten durch die verschiedenen Behörden sichergestellt werden.
- *Erweiterung des Geobasisdatenkatalogs* auf Basis der Teilrevision des GeoIG (Punkt 2) und einer Anpassung der GeoIV bzw. deren Anhang. Mit der expliziten Aufnahme der relevanten geologischen Datensätze als Geobasisdaten nach Bundesrecht in den Anhang 1 der GeoIV sollen die beiden Aspekte Verfügbarkeit und Verwendbarkeit verbessert werden: mit einer Aufnahme wird für jeden Datensatz festgelegt, wer die Datenherrschaft besitzt (Bund oder Kantone) und wer für die Erstellung eines Datenmodells verantwortlich ist. Im Weiteren werden die Zugangsberechtigung für die Daten festgelegt und der Datenaustausch zwischen den Kantonen und dem Bund geregelt.

[52] Mit dem Bericht wurde swisstopo der folgende Auftrag erteilt: «Im Rahmen einer Teilrevision des GeoIG soll das Erheben und Zusammenführen geologischer Daten auf Stufe Bund explizit geregelt werden. Die relevanten Datensätze sollen als Geobasisdaten des Bundesrechts in den Anhang 1 der GeoIV aufgenommen werden. Sie würden damit dem Grundsatz nach öffentlich (Art. 10 GeoIG); der Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist im Einzelfall zu regeln.» Swisstopo hat Anfangs 2019 eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung dieses Auftrags eingesetzt. Mit der öffentlichen Vernehmlassung zu den Revisionsvorlagen kann im Jahr 2020 gerechnet werden.

#### 4.7. Neues Datenschutzrecht (Art. 11 GeoIG)

[53] Art. 11 GeoIG regelt den Datenschutz bei Geobasisdaten des Bundesrechts unter Bezugnahme auf das heutige Datenschutzgesetz (DSG)<sup>99</sup>. Mit der Totalrevision des DSG muss somit auch Art. 11 GeoIG geändert werden.<sup>100</sup> Neu soll im GeoIG festgehalten werden, dass der Bundesrat für Geobasisdaten des Bundesrechts verbindliche Zugangsberechtigungsstufen festlegen kann, die sämtliche Aspekte des Datenschutzes, besonderer Geheimhaltungspflichten und des Öffentlichkeitsprinzips berücksichtigen.<sup>101</sup> Diese seit dem Inkrafttreten des Geoinformationsrechts im Jahre 2008 auf Verordnungsebene geltende Regelung hat sich bewährt und soll im Gesetz verankert werden. Die Revisionsvorlage ist von beiden Räten behandelt worden. Mit der Schlussabstimmung ist im Jahr 2020 zu rechnen.

---

<sup>99</sup> Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992, SR 235.1.

<sup>100</sup> Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017, BBl 2017 6941, S. 7135 f.

<sup>101</sup> Vgl. Botschaft zum DSG (Fn. 100), BBl 2017 6941, S. 7136.

#### **4.8. Letztinstanzlicher Entscheid i.S. geografische Namen (Art. 7 Abs. 2 GeoIG)**

[54] Unabhängig vom Urteil 2C\_327/2017 des Bundesgerichts vom 12. September 2017<sup>102</sup> beantragte der Bundesrat dem Parlament mit der Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) eine Änderung von Art. 7 Abs. 2 GeoIG. Hintergrund der beantragten Revision war nicht etwa die Erkenntnis, dass Art. 7 Abs. 2 GeoIG gegen die Rechtsweggarantie verstösst,<sup>103</sup> sondern eine Effizienzüberlegung: Sofern zwischen den Departementen auf Bundesebene keine Differenzen bestehen, rechtfertigt es sich nicht, dass die Landesregierung über solche Fragen, die ausgesprochen lokalen Charakter haben, entscheiden muss. Aus diesem Grund sollen künftig die zuständigen Departemente bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten (Kantone, Gemeinden, Transportunternehmungen, Bundesämter) endgültig entscheiden.<sup>104</sup> Angesichts des zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Botschaft bereits bekannten Bundesgerichtsurteils und damit der Tatsache, dass Art. 7 Abs. 2 GeoIG die Rechtsweggarantie verletzt, ist dieser Antrag nicht nachvollziehbar. Die Revision des Bundesgerichtsgesetzes wurde in der Wintersession 2019 vom Ständerat als Zweitrat behandelt; der Ständerat ist auf die Vorlage nicht eingetreten. Wie es mit dieser Gesetzesänderung weitergeht, ist derzeit ungewiss.<sup>105</sup>

#### **4.9. Grundbuchrecht (Online-Zugang zu Grundbuchbelegen)**

[55] Im Zusammenhang mit der Vorlage 14.034 «ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch», die das Parlament in der Wintersession 2017 verabschiedet hat, hat sich gezeigt, dass im Bereich des elektronischen Zugangs zu den Grundbuchdaten Anpassungen nötig sind. Zudem hat die heutige Regelung im Grundbuchrecht verhindert, dass Nachführungsgeometerinnen und -geometer einen Online-Zugang zu den elektronischen Grundbuchbelegen erhielten, was verschiedentlich zu Problemen führte. Ab 1. Juli 2020 werden für den elektronischen Zugang zu Grundbuchdaten neue Bestimmungen gelten; der Bundesrat hat am 20. September 2019 eine entsprechende Änderung der Grundbuchverordnung (GBV)<sup>106</sup> beschlossen.<sup>107</sup> Neu können die Kantone den im Register eingetragenen Geometerinnen und Geometern den Online-Zugang zu Grundbuchbelegen gewähren.

### **5. Das Geoinformationsrecht in der Rechtsprechung (Auswahl)**

#### **5.1. Bundesgericht**

[56] Im Urteil 2C\_327/2017 vom 12. September 2017 befasste sich das Bundesgericht in einer Art «Lehrbuch-Fall» mit dem Spannungsverhältnis zwischen der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV)

---

<sup>102</sup> Vgl. dazu unten Ziffer 5.1.

<sup>103</sup> Vgl. dazu unten Ziffer 5.1.

<sup>104</sup> Vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vom 15. Juni 2018, BBl 2018 4605, S. 4656 f., sowie Antrag BBl 2018 4677.

<sup>105</sup> Vgl. AB SR, Wintersession 2019, Neunte Sitzung, 17. Dezember 2019, 18.051.

<sup>106</sup> Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011, SR 211.432.1.

<sup>107</sup> AS 2019 3049.

und dem für die Gerichte geltenden Anwendungsgebot für Bundesgesetze (Art. 190 BV).<sup>108</sup> Anlass dazu bietet eine Regelung in der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes, die besagt, dass der Bundesrat in letzter Instanz über Streitigkeiten betreffend die geografischen Namen entscheidet (Art. 7 Abs. 2 GeoIG). Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass diese Gesetzesnorm gegen die Rechtsweggarantie verstösst, muss aber wegen Art. 190 BV die Beschwerde trotzdem abweisen. Die Stationsnamen sind klar justiziabel; es bestehen eindeutige Rechtsregeln hinsichtlich der Benennung von Stationen (Art. 27 und 29 GeoNV). Bei anderen geografischen Namen, die von Art. 7 GeoIG erfasst werden,<sup>109</sup> ist dies weniger eindeutig oder gar nicht der Fall. Das Bundesgericht spielt den Ball dem Parlament zu. An diesem liegt es, zu befinden, ob Art. 7 Abs. 2 GeoIG aus staatsrechtlichen Gründen aufgehoben oder geändert werden soll. Eine mögliche Lösung wäre es, eine Gegenausnahme für die Stationsnamen zu schaffen, da hier die Justiziabilität gegeben ist. Für die Bundesverwaltung besteht eigentlich kein Handlungsbedarf. Der Bundesrat hat dem Parlament unabhängig vom Bundesgerichtsurteil, aber in Verkennung dieses, einen Antrag zur Änderung von Art. 7 abs. 2 GeoIG unterbreitet.<sup>110</sup>

[57] Das Bundesgerichtsurteil hat zudem in folgender Hinsicht eine Klärung gebracht: Die *Benennung oder Umbenennung von Strassen* im Sinne von Art. 21 GeoNV stellt nach herrschender Lehrmeinung<sup>111</sup> und überwiegender Rechtspraxis<sup>112</sup> einen *Realakt* dar; dieser Auffassung schloss sich im Grundsatz auch das Bundesgericht an<sup>113,114</sup>.

## 5.2. Bundesverwaltungsgericht

### 5.2.1. Waldfeststellung

[58] Die Abteilung II des Bundesverwaltungsgerichts befasste sich im Urteil B-1737/2010 vom 11. Januar 2011 in einem Verfahren betreffend die Feststellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach der Landwirtschaftsgesetzgebung (LWN-Projekt) mit der Frage der Waldfeststellung. Das Gericht hält fest, dass die Festlegung der Bodenbedeckung im Rahmen der amtlichen Vermessung und das Verfahren zur Waldfeststellung zwei unterschiedliche Verfahren bilden.<sup>115</sup> Ein Vergleich der beiden Verfahren zeigt, dass zwar gewisse Überschneidungen vorhanden sind in dem Sinn, dass in beiden Verfahren die bestockte Fläche festgestellt wird, die der aus forstrecht-

---

<sup>108</sup> Ausführlich zu diesem Urteil KETTIGER (Fn. 22).

<sup>109</sup> Vom Rechtsweg gemäss Art. 7 Abs. 2 GeoIG sind nur Streitigkeiten zu jenen Rechtsmaterien bzw. Verfahren betroffen, welche der Bundesrat gestützt auf Art. 7 Abs. 1 GeoIG in der GeoNV geregelt hat; vgl. KETTIGER (Fn. 22), Rz. 15 f.

<sup>110</sup> Vgl. oben Ziffer 4.8.

<sup>111</sup> Vgl. TOBIAS JAAG, Zur Rechtsnatur der Strassenbezeichnung, recht 1993, insb. S. 53; THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 49, Rz. 34; SERGIO GIACOMINI, Vom «Jagdmachen auf Verfügungen», ZBl 1993, S. 237 ff., anderer Auffassung MARKUS MÜLLER, BVR 2013/9, S. 433 ff.

<sup>112</sup> Vgl. beispielsweise Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 2013 (VGE 100.2012.129), in: BVR 2013/9, S. 423 ff.; siehe auch die umfassende Liste kantonaler Gerichtsentscheide bei DANIEL KETTIGER, Verfahrensrechtliche Fragen hinsichtlich Strassennamen und Gebäudeadressierungen, in: Jusletter 11. August 2014, Rz. 11, dort Fn. 19.

<sup>113</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_261/2013 vom 19. Dezember 2013, E. 2.3.2.

<sup>114</sup> Vgl. KETTIGER (Fn. 112), Rz. 11.

<sup>115</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1737/2010 vom 11. Januar 2011, E. 4.1, in Detail begründet in E. 4.1.1 und 4.1.2.

licher Hinsicht massgebenden Ausscheidung von Wald/Nicht-Wald entspricht.<sup>116</sup> Das Ergebnis der Abgrenzung zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche, die im Rahmen der amtlichen Vermessung erfolgt ist, könnte der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer indessen nur dann wie eine rechtskräftige Waldfeststellung entgegen gehalten werden, wenn sie bzw. er auch die Möglichkeit gehabt hätte, sich dagegen mit einem Rechtsmittel zur Wehr zu setzen.<sup>117</sup> Zwar stehen den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern in beiden Verfahren Rechtsmittel zur Verfügung. Gegenstand der öffentlichen Auflage sind im Verfahren der amtlichen Vermessung aber nur der Plan für das Grundbuch des betreffenden Perimeters und weitere zum Zweck der Grundbuchführung erstellte Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung (Art. 28 Abs. 2 VAV). Ob sich das Rechtsmittel, das den Grundeigentümern im Verfahren der amtlichen Vermessung zusteht, auch auf die Art der Bodenbedeckung bezieht, hängt daher davon ab, ob die diesbezüglichen Feststellungen für das Grundbuch relevant sind oder nicht.<sup>118</sup> Quintessenz des Urteils ist, *dass nur die forstrechtliche Waldfeststellung im Sinne von Art. 10 WaG<sup>119</sup> i.V.m. Art. 12 bzw. 12a WaV<sup>120</sup> eigentümergebunden ist.* Dies stimmt mit der Festlegung überein, dass nur der Geobasisdatensatz der statischen Waldgrenzen (ID 157) Inhalt des ÖREB-Katasters ist.

### 5.2.2. Hoheitliches Handeln von Privatpersonen

[59] Im Urteil B-1737/2010 vom 11. Januar 2011 bestätigt das Bundesverwaltungsgericht, dass die mit den öffentlichen Aufgaben der amtlichen Vermessung betrauten Privatpersonen (z.B. patentierte und im Register eingetragene Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer) den Amtspersonen der Geoinformationsgesetzgebung gleichgestellt sind und damit auch hoheitlich handeln können.<sup>121</sup>

### 5.2.3. Staatsexamen für Geometerinnen und Geometer

[60] Die Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerkommission) ist für die Durchführung des Staatsexamens für Geometerinnen und Geometer zuständig (Art. 10 Abs. 1 GeomV) und entscheidet über das Bestehen der Staatsprüfung (Art. 13 GeomV). Dementsprechend können die Prüfungsentscheide der Geometerkommission mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat i.S. Staatsexamen seit dem Inkrafttreten der Geoinformationsgesetzgebung u.a. folgendes festgehalten:

- *Grundsätzliches zur Kognition:* Wie der Bundesrat<sup>122</sup> und das Bundesgericht<sup>123</sup> auferlegt sich auch das Bundesverwaltungsgericht bei der Überprüfung von Examenleistungen selbst bei

---

<sup>116</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1737/2010 vom 11. Januar 2011, E. 4.1.3.

<sup>117</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1737/2010 vom 11. Januar 2011, E. 4.2.

<sup>118</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1737/2010 vom 11. Januar 2011, E. 4.2.

<sup>119</sup> Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

<sup>120</sup> Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992, SR 921.01.

<sup>121</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1737/2010 vom 11. Januar 2011, E. 4.1.3.

<sup>122</sup> Vgl. VPB 62.62 E. 3, 56.16 E. 2.1.

<sup>123</sup> Vgl. BGE 131 I 467 E. 3.1, BGE 121 I 225 E. 4b, BGE 118 Ia 488 E. 4c, BGE 106 Ia 1 E. 3c.

Vorliegen eigener Fachkenntnisse Zurückhaltung, indem es in Fragen, die seitens der Verwaltungsbehörden naturgemäss schwer überprüfbar sind, nicht ohne Not von der Beurteilung der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Experten abweicht.<sup>124</sup> Diese Zurückhaltung rechtfertigt sich allerdings nur bei der Bewertung von fachlichen Prüfungsleistungen; sind demgegenüber die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat die Rechtsmittelbehörde die erhobenen Einwendungen mit uneingeschränkter Prüfungsdichte zu prüfen.<sup>125</sup> Das Bundesverwaltungsgericht weicht daher nicht von der Beurteilung durch die Prüfungsexperten ab, solange keine konkreten Hinweise auf deren Befangenheit vorliegen und die Prüfungsexperten im Rahmen der Vernehmlassung der Prüfungskommission die substantiierten Rügen des Beschwerdeführers beantwortet haben und ihre Auffassung, insbesondere soweit sie von derjenigen des Beschwerdeführers abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist.<sup>126</sup>

- *Mängel im Prüfungsablauf*: Mängel im Prüfungsablauf stellen grundsätzlich nur dann einen rechtserheblichen Verfahrensmangel dar, wenn sie das Prüfungsergebnis eines Kandidaten in kausaler Weise entscheidend beeinflussen können oder beeinflusst haben.<sup>127</sup> Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts sowie seiner Vorgängerorganisation, der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, *sind behauptete Mängel im Prüfungsablauf, soweit möglich, sofort, d.h. unmittelbar nach Kenntnissnahme geltend zu machen*. Ansonsten ist der Anspruch auf deren Anrufung verwirkt.<sup>128</sup>
- *Zusammensetzung des Prüfungsgremiums*: Bei Bestimmungen über die Zusammensetzung eines Prüfungsgremiums handelt es sich indessen um wichtige Verfahrensregeln, die im Hinblick auf die prozedurale Rechtssicherheit streng zu befolgen sind und deren Verletzung einen besonders schwerwiegenden Verfahrensfehler begründet. Im Zusammenhang mit der Rüge derartiger Mängel muss eine kausale Auswirkung auf das Prüfungsergebnis daher nicht konkret dargetan werden.<sup>129</sup>
- *Fehlendes Prüfungsreglement*: Für das Staatsexamen der Geometerinnen und Geometer fehlt ein Prüfungsreglement. Das «Merkblatt 2: Durchführung des Staatsexamens: Kommissionsbeschlüsse» der Geometerkommission stellt aber eine Verwaltungsverordnung dar und ist für die Geometerkommission sowie für die Expertinnen und Experten gleichermaßen verbindlich wie ein Prüfungsreglement.<sup>130</sup>

---

<sup>124</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8009/2010 vom 29. November 2011, E. 3; Urteil B-8265/2010 vom 23. Oktober 2012, E. 3.

<sup>125</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8009/2010 vom 29. November 2011, E. 3; Urteil B-8265/2010 vom 23. Oktober 2012, E. 3.

<sup>126</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8265/2010 vom 23. Oktober 2012, E. 3, unter Hinweis auf BVGE 2010/10 E. 4.1, BVGE 2008/14 E. 3.1, BVGE 2007/6 E. 3; kritisch zu dieser Gerichtspraxis PATRICIA EGLI, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 10/2011, S. 555 ff.

<sup>127</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8009/2010 vom 29. November 2011, E. 4.1, mit Hinweis auf Urteil B-6256/2009 vom 14. Juni 2010 E. 5.1; Urteil B-8265/2010 vom 23. Oktober 2012, E. 4.1.

<sup>128</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8009/2010 vom 29. November 2011, E. 4.2 und 5.3, mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 2D\_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 4. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2204/2006 vom 28. März 2007 E. 7; Urteil B-8265/2010 vom 23. Oktober 2012, E. 4.2.

<sup>129</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8009/2010 vom 29. November 2011, E. 4.1, mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 2P.26/2003 vom 1. September 2003 E. 3.4; Urteil B-8265/2010 vom 23. Oktober 2012, E. 4.1.

<sup>130</sup> Vgl. Urteil B-6871/2009 des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2010; Urteil B-8009/2010 vom 29. November 2011, E. 4.3; Urteil B-8265/2010 vom 23. Oktober 2012, E. 4.3.

- *Anzahl Expertinnen bzw. Experten:* Wenn das Merkblatt 2 bei der Wiederholung von Prüfungen die Anwesenheit einer dritten Expertin bzw. eines dritten Experten vorschreibt, aber nur zwei Expertinnen bzw. Experten anwesend waren, so ist die Prüfung zu wiederholen.<sup>131</sup>
- *Befangenheit von Examinatorinnen und Examinatoren:* Keine Befangenheit liegt bei Examinatoren vor, die einen Examenskandidaten nach einem Misserfolg zum zweiten Mal prüfen (vgl. BGE 121 I 225 E. 3 VPB 68.122 E. 3b/cc); allein der Umstand, dass die betroffene Person von den selben Expertinnen bzw. Experten wiederholt geprüft wurde, begründet daher noch nicht den Anschein der Befangenheit.<sup>132</sup> Negative Äusserungen, die sich gegen eine Verfahrenspartei richten, können unter Umständen den Anschein der Befangenheit begründen.<sup>133</sup> In casu verneint, wenn bei der nicht bestandenen ersten Prüfung die Präsentation einer Person als «plauderhaft» bezeichnet wurde<sup>134</sup> oder wenn eine Studie der Person als «schulhaft» und die Person selber als «wenig professionell» bezeichnet wurden<sup>135</sup>, da sich die Wertungen nicht auf die Person sondern auf die Prüfungsleistungen bezogen. Wirtschaftliche Interessen im Rahmen eines Konkurrenzverhältnisses können den Anschein der Befangenheit wecken, sofern objektive Gründe auf eine gewisse Intensität hindeuten; insofern könnte ein Examinator als befangen gelten, weil er dem Leitungsorgan des stärksten Konkurrenzunternehmens des Arbeitgebers einer zu prüfenden Person angehört.<sup>136</sup>

### 5.3. Bundesrat

[61] Der Bundesrat entscheidet – wie mehrmals erwähnt – in letzter Instanz über Streitigkeiten betreffend die geografischen Namen aus Verfahren der GeoNV (Art. 7 Abs. 2 GeoIG). Diese Entscheide werden nicht publiziert und es besteht keine systematische Übersicht. Bis November 2018 hat der Bundesrat lediglich drei Entscheide nach Art. 7 Abs. 2 GeoIG gefällt, alle betrafen Stationsnamen.<sup>137</sup>

[62] *Entscheid vom 14. März 2014 i.S. Haltestelle «Wald ZH, Faltigberg»:* Da die Ortschaft Faltigberg aufgehoben und mit der Ortschaft Wald ZH vereint wurde, muss die neue Bezeichnung der betreffenden Haltestelle nach den Regeln von Art. 27 GeoNV mit «Wald ZH» beginnen. Wegen der Mehrzahl von Stationen in Wald ZH ist eine Beifügung erforderlich. Die Beifügung darf nicht aus dem Namen eines Unternehmens bestehen, es sei denn, dieser sei identisch mit einem geografischen Namen (Art. 27 Abs. Abs. 4 GeoNV); Spitäler sind aber nach Art. 3 Bst. h GeoNV topografische Objekte, so dass ihr Name als geografischer Name im Sinne von Art. 3 Bst. a GeoNV betrachtet werden kann. Somit können sowohl der Siedlungsname «Faltigberg» als auch der Spitalname «Höhenklinik» in Betracht kommen; beide sind ordnungskonform. Ein Antrag auf die dreiteilige Bezeichnung «Wald ZH, Faltigberg Höhenklinik» wurde im Verfahren vor dem

---

<sup>131</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8009/2010 vom 29. November 2011, E. 4.4–4.6 und 5.

<sup>132</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8009/2010 vom 29. November 2011, E. 5.1, unter Hinweis auf BGE 121 I 225 E. 3 VPB 68.122 E. 3b/cc 5.

<sup>133</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8009/2010 vom 29. November 2011, E. 5.2, unter Hinweis auf BGE 127 I 196 E. 2d/e Urteile des Bundesgerichts 1P.273/2000 vom 19. Juli 2000 E. 2 1P.208/2001 vom 16. Juli 2001 E. 3b.

<sup>134</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8009/2010 vom 29. November 2011, E. 5.2.

<sup>135</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Urteil B-8265/2010 vom 23. Oktober 2012, E. 6.3.

<sup>136</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8009/2010 vom 29. November 2011, E. 5.3.

<sup>137</sup> Auskunft des Bundesamtes für Justiz vom 8. und 9. November 2018.

Bundesrat nicht mehr gestellt; mit dieser Bezeichnung würde die Maximallänge von 30 Zeichen überschritten, die das Bundesamt für Verkehr (BAV) aufgrund internationaler Vorgaben in seine Richtlinien vom 20. Januar 2010 zur Schreibweise der Stationsnamen aufgenommen hat. Im September 2012 hat die Stiftung Zürcher Höhenkliniken Wald und Ciavadel bekannt gegeben, dass sie prüft, den Betrieb der Höhenlinik Wald in einen Neubau beim Spital Uster zu verlegen. Entscheide dazu sollen im Frühjahr 2014 getroffen werden. Unter diesen Umständen ist es richtig, die Haltestelle bei der heutigen Höhenlinik mit «Wald ZH, Faltigberg» und nicht mit «Wald ZH, Höhenlinik» zu bezeichnen. «Höhenlinik» ist nicht eigentlich ein Spitalname, sondern eher eine Sachbezeichnung, vergleichbar mit «Post» oder «Schulhaus». Sollte der Klinikbetrieb verlegt werden, wäre es irreführend, die Haltestelle weiter nach der Höhenlinik zu bezeichnen.

[63] *Entscheid vom 14. März 2014 i.S. Bahnhof «Cossonay-Penthalaz»*: Am 24. November 2011 stellte die Gemeinde Penthalaz beim BAV den Antrag, den Namen des Bahnhofs «Cossonay» in «Penthalaz» umzubenennen, weil sich die Station auf dem Gemeindegebiet von Penthalaz befindet. Mit Verfügung vom 13. September 2012 legte das BAV den Namen des Bahnhofs neu mit «Cossonay-Penthalaz» fest. Der Bundesrat bestätigte diesen Entscheid mit folgender Begründung: Gemäss Art. 27 Abs. 2 GeoNV erhält die Station den Namen der Ortschaft, die sie bedient. In der Regel trägt sie nur einen Namen (Art. 27 Abs. 3 GeoNV). Geografische Namen sind einfach schreib- und lesbar und werden allgemein akzeptiert (Art. 4 Abs. 1 GeoNV); sie dürfen nur aus öffentlichem Interesse geändert werden (Art. 4 Abs. 3 GeoNV). Es ist im Lichte von Art. 27 Abs. 2 GeoNV korrekt, dass der Gemeinde- und Ortschaftsnamen «Penthalaz» im Stationsnamen erscheint, denn die faktischen und rechtlichen Verhältnisse entsprechen nicht mehr jenen im Jahr 1903, als die Station erstmals benannt wurde. Allerdings bedient die Station immer auch noch die Ortschaft «Cossonay»; es ist mithin der Name zu wählen, der für die Verkehrsbedürfnisse am geeignetsten ist (Art. 27 Abs. 3 GeoNV). Die Station hiess über 100 Jahre lang «Cossonay» und es muss dem Interesse jener Personen Rechnung getragen werden, die den Stationsnamen seit langem verwenden und darauf vertrauen dürfen, dass ein Stationsname nicht ohne überwiegendes Interesse ändert. Dieses öffentliche Interesse geht dem Interesse der Gemeinde Penthalaz, dass ihr Name alleine erscheint, vor und erfordert eine Ausnahme von der Rechtsvorschrift, dass eine Station in der Regel nur einen Namen tragen soll. Aus dem gleichen öffentlichen Interesse folgt, dass bei einem Doppelnamen der historische Namen, der aber immer noch der Name einer bedienten Ortschaft ist, vorgeht.

[64] *Entscheid vom 7. November 2018 i.S. «Lancy-Pont-Rouge» und «Lancy-Bachet»*: Der Bundesrat hält fest, dass es erhebliche öffentliche Interessen braucht, um vom Grundsatz abzuweichen, dass eine Station den Namen der Ortschaft erhält, den sie bedient (Art. 27 Abs. 2 GeoNV). Ein solches Interesse ist bei den beiden Stationen, die sich auf Gebiet der Gemeinde und Ortschaft Lancy befinden und diese bedienen, nicht erkennbar. Namentlich besteht in Agglomerationen kein überwiegendes öffentliches Interesse von Art. 27 Abs. 2 GeoNV abzuweichen, um die Zugehörigkeit einer Station zur Agglomeration bzw. deren Nähe zum Zentrum der Agglomeration zu signalisieren. Weiter hält der Bundesrat fest, dass auf die aktuellen Begebenheiten abzustellen ist und dass die GeoNV keine Berücksichtigung allfälliger künftiger Entwicklungen wie geplanter neuer Bahnlinien oder eines Agglomerationskonzepts erlaubt.

## 6. Fazit und Ausblick

### 6.1. Grundsätzliche Bewahrung

[65] Das GeoIG hat bis heute keine einzige Änderung erfahren. Der Gesetzeswortlaut scheint sich grundsätzlich bewährt zu haben und konnte bisher die gesamte technologische Entwicklung auffangen, letzteres vielleicht auch deshalb, weil das Vermessungswesen schon vor 15 Jahren sehr weitgehend digitalisiert war. Die einzige wirklich problematische Gesetzesbestimmung ist Art. 7 Abs. 2 GeoIG – die Problematik ist aber seit dem vom Antrag des Bundesrats abweichenden Beschluss des Parlaments bekannt. Sieht man von den Änderungen des Anhangs 1 (Geobasisdaten-katalog) und von einigen wenigen Fremdänderungen ab, so hat auch die GeoIV kaum materielle Änderungen erfahren. Das System eines verbindlichen Geobasisdatenkatalogs in der Form eines Anhangs zu einer Verordnung wurde von zahlreichen Kantonen für ihre Geobasisdaten des kantonalen Rechts übernommen.

### 6.2. Meilensteine 2020

[66] Das Jahr 2020 enthält in verschiedener Hinsicht Meilensteine des Geoinformationsrechts des Bundes:

- Die gesetzlichen Grundlagen für den ÖREB-Kataster müssen in den Kantonen der zweiten Etappe bis am 31. Dezember 2019 vorliegen (Art. 28 Abs. 1 Bst. b ÖREBKV). Die zweite Etappe umfasst die definitive Einführung in allen Kantonen mit Betriebsaufnahme spätestens am 1. Januar 2020 (Art. 26 Abs. 1 Bst. b ÖREBKV). Das Ziel wurde fast erreicht; es fehlt noch die Abnahme des ÖREB-Katasters durch swisstopo bei wenigen Kantonen.<sup>138</sup>
- Am 1. Januar 2020 trat die Teilrevision der ÖREBKV in Kraft.<sup>139</sup>
- Drei der fünf neuen, zusätzlichen Inhalte des ÖREB-Katasters gelten seit dem 1. Januar 2020.<sup>140</sup>
- Für den Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens von CH1903/LV03 zu CH1903+/LV95 wurden differenzierte Übergangsfristen festgelegt: für den Wechsel bei den Georeferenzdaten ist die Übergangsfrist am 31. Dezember 2016 abgelaufen, für den Wechsel bei den übrigen Geobasisdaten läuft sie noch bis zum 31. Dezember 2020.<sup>141</sup>

### 6.3. Ausblick

[67] In den kommenden Jahren erwartet das Geoinformationsrecht einige Änderungen.<sup>142</sup> Die «grossen Themen» der Geoinformation sind derzeit die *dritte Dimension* (beispielsweise in der amtlichen Vermessung) und die *Darstellung des Untergrunds* (geologischer Untergrund; «man ma-

---

<sup>138</sup> Vgl. oben Rz. 31.

<sup>139</sup> Vgl. oben Ziffer 4.3.1.

<sup>140</sup> Vgl. oben Ziffer 4.3.2.

<sup>141</sup> Vgl. oben Rz. 30.

<sup>142</sup> Vgl. oben Ziffer 4.

de objects»). Weiter sollte eine *Konsolidierung der Geobasisdaten* des Bundesrechts dahingehend vorgenommen werden, dass Doppelspurigkeiten verhindert werden. Es macht kaum Sinn, wenn die Waldgrenze sowohl forstpolizeilich wie auch in der amtlichen Vermessung festgelegt wird,<sup>143</sup> oder wenn die Landesvermessung und die amtliche Vermessung je über eigene Höhendaten verfügen. Letztlich muss auch im Bereich der Geobasisdaten des Bundes und der Kantone «Open Government Data» (OGD) ein Thema werden. Derzeit sind zwar die meisten Geobasisdaten des Bundesrechts frei zugänglich, der Zugang ist aber nicht überall kostenlos. Alle diese Themen werden Anpassungen im Geoinformationsrecht bedingen.

---

Mag. rer. publ. DANIEL KETTIGER ist Rechtsanwalt und Berater in Thun. Er ist Redaktor des Geoinformationsgesetzes sowie zahlreicher zugehöriger Verordnungen und berät das Bundesamt für Landestopografie bei der Umsetzung des Geoinformationsrechts. Der vorliegende Beitrag gibt ausschliesslich seine persönliche fachliche Auffassung wieder.

---

<sup>143</sup> Vgl. oben Rz. 58.